

## Kapitel 5. Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 280.

Die Verpflichtungen, die Deutschland durch Kapitel I und durch Artikel 271 und 272 des Kapitels II auferlegt sind, verlieren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit, soweit sich aus dem Wortlaut nichts Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmt, daß diese Verpflichtungen für einen weiteren Zeitraum mit oder ohne Änderungen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel 276 des Kapitels IV soll mit oder ohne Änderung nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

### Artikel 281.

Wenn sich die deutsche Regierung in internationale Handelsgeschäfte einläßt, soll sie in dieser Hinsicht keine Hoheitsrechte, Privilegien oder Freiheiten besitzen oder als besitzend betrachtet werden.

## Zweiter Abschnitt. Verträge.

### Artikel 282.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab und unter Vorbehalt der in ihm enthaltenen Bestimmung werden die hierunter und in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Kollektivverträge, Vereinbarungen und Abmachungen wirtschaftlichen oder technischen Charakters allein zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächte, die sie abschließen, angewandt werden:

1. Vereinbarungen vom 14. 3. 1884, 1. 12. 1886 und 23. März 1887 und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887, betreffend Schutz von Unterseekabeln.
2. Vereinbarung vom 11. Oktober 1909, betreffend internationalen Verkehr mit Kraftwagen.
3. Abmachungen vom 15. Mai 1886, betreffend Plombierung von zollpflichtigen Güterwagen, und Protokoll vom 18. Mai 1907.
4. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Vereinheitlichung der Eisenbahnen.
5. Vereinbarungen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung für die Veröffentlichung der Zolltarife.
6. Vereinbarungen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung von Handelsstatistiken.
7. Vereinbarung vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife.

